

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Steyr

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. März 2016

EINLEITUNG

Die Förderung des Sports als Grundlage einer gesunden Lebensweise sowie attraktive Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung wird als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet. Vor allem die gemeinnützigen Sportverbände und Sportvereine als die wesentlichen Träger des Sportes sind wichtige und wertvolle Partner der Stadt Steyr. Sie werden in ihrem Bemühen, ein ausreichendes Angebot an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen anzubieten, im Rahmen der budgetären Gegebenheiten bestmöglich unterstützt.

Der Leistungs- und Spitzensport soll dabei ebenso berücksichtigt werden, wie der Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport.

Als Grundlage dieser Richtlinien sollen die zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, effizient, sowie wirtschaftlich sinnvoll zum Einsatz gebracht werden.

ALLGEMEINER TEIL

§1 - Antrag

Förderungen dürfen nur an Sportverbände und Sportvereine über Antrag und unter Berücksichtigung dieser Richtlinien gewährt werden.

§2 - Förderungswürdigkeit

1. Sportverbände und Sportvereine dürfen nur unterstützt werden, wenn
 - a) sie nach dem behördlich nicht untersagten Statut und in der tatsächlichen Führung gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung sind,
 - b) sie ihren Sitz und den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in Steyr haben (ausgenommen sind Steyrer Vereine deren Sportanlagen nicht in der Stadt Steyr errichtet werden können),
 - c) ihr statutenmäßiges Ziel die aktive Förderung des Amateursportes in einzelnen Sportzweigen (Leistungs- und Spitzensport) oder die allgemeine sportliche Betätigung (Breiten-, Freizeit- oder Gesundheitssport) ist,
 - d) sie Mitglied eines in die Landessportorganisation OÖ aufgenommenen Dach und/oder Fachverbandes sind,
 - e) ihre Finanz- und Vermögensverhältnisse und die sonstige Vereinsführung in Ordnung sind sowie angemessene Mitgliedsbeiträge eingehoben werden.
2. In Ausnahmefällen, z.B. um sportliche Veranstaltungen besonderer Art, die in Steyr durchgeführt werden, zu unterstützen, können Subventionen auch gewährt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§3 - Nachweise

1. Der Förderungsempfänger hat die widmungsgemäße Verwendung der Mittel vor Auszahlung, spätestens jedoch bis zum bekannt gegebenen Termin im Zuerkennungsschreiben des Sportreferenten oder der Sportreferentin durch Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigung samt unterfertigter Förderungserklärung und Verwendungsnachweis zu belegen.
2. Bei Förderungsbeträgen unterhalb der Wertgrenzen für die Kollegialorgane der Stadt ist ein Nachweis nur über Aufforderung zu erbringen.
3. Der Förderungswerber ist verpflichtet, den zuständigen Dienststellen der Stadt auf Verlangen Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und verlangte Auskünfte über den Verein zu erteilen.

§4 - Rückzahlung

Die zur Verfügung gestellten Mittel sind ohne jeden Abzug zurückzuzahlen, wenn

1. die Förderung widmungswidrig verwendet
2. Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht erfüllt
3. der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung trotz Mahnung nicht erbracht und
4. die Mittel unter grober Missachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurde(n).

§5 - Ausschluss weiterer Förderungen

Förderungswerber sind von Unterstützungen auszuschließen, wenn sie

1. gegen diese Richtlinien verstoßen,
2. sonstige Bedingungen trotz Aufforderung nicht erfüllen oder
3. Handlungen setzen, die dem Ansehen der Stadt oder ihrer Repräsentanten abträglich sind.

BESONDERER TEIL

A) SPORTSTÄTTEN

§6 Sportstättenbau und -sanierung

1. Zur Errichtung oder Sanierung von Sportstätten können Zuschüsse bis maximal einem Drittel der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern
 - a) sich diese Sportstätte in Steyr befindet,
 - b) die Grundfläche (das Objekt) an dem (in dem) die Sportstätte errichtet wird (wurde), im Eigentum des Förderungswerbers steht oder ihm aufgrund eines mindestens auf 10 Jahre abgeschlossenen Bestandsvertrages überlassen wurde,

- c) die Ausübung der vom Förderungswerber angebotenen Sportzweige auf andere Weise nicht möglich ist,
 - d) die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist (Vorlage eines Finanzierungsplanes), dem Förderungswerber keine offenkundig unüberwindlichen finanziellen Schwierigkeiten entstehen (z.B. durch Darlehen, Leasing etc.) und die Eigenmittel bzw. Eigenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtaufwand stehen, mindestens jedoch 10% betragen.
2. Förderungen können dem Baufortschritt entsprechend auch auf mehrere Kalenderjahre verteilt werden.
 3. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Errichtung oder Sanierung einer Sportstätte außerhalb von Steyr gefördert werden, wenn dieser für die sportliche Betätigung der Steyrer Bevölkerung besondere Bedeutung zukommt und die Sportart in der Stadt selbst nicht ausgeübt werden kann.

§7 - Sportheime- und Sportplatzerhaltung

1. Zu Sportheimen, die unter der Voraussetzung des § 6, Abs. 1, lit b von förderungswürdigen Verbänden und Vereinen in Steyr unterhalten werden, können pro Verband oder Verein bis € 1.600,-- für große Sportheime und bis € 800,-- für kleinere Sportheime gewährt werden.
2. Für die Sportplatzerhaltung können pro Verein bis € 2.000,-- für große Plätze und bis € 800,-- für kleinere Plätze gewährt werden.
3. Für Fußballvereine, die an einem ständigen Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, übernimmt die Stadt die laufende Betreuung und deren Kosten für die Mäh-, Vertikutier- und Düngearbeiten (Gerätebeistellung und Arbeitsleistung) der Rasenspielfelder. Die Kosten sind in die Subventionskartei des jeweiligen Vereines einzutragen, nachdem diese der Fachabteilung für Schule und Sport in Rechnung gestellt und beglichen wurden.
4. Für kleinere Sanierungsarbeiten auf Rasenspielfeldern werden die Kosten für die Beistellung der Geräte und der Arbeitsleistung ebenfalls durch die Stadt getragen. Die Kosten sind in die Subventionskartei des jeweiligen Vereines einzutragen, nachdem diese der Fachabteilung für Schule und Sport in Rechnung gestellt und beglichen wurden.

B) FÖRDERUNG DES SPITZENSPORTS

§8 - Zuschüsse für außerordentliche Leistungen

1. Mannschaften der höchsten österreichischen Spielklasse, die an einem Meisterschaftsbetrieb auf Bundesebene teilnehmen, können eine Förderung bis € 2.400,-- erhalten.
2. Mannschaften der zweithöchsten österreichischen Spielklasse, die an einem Meisterschaftsbetrieb auf Bundesebene teilnehmen, können eine Förderung bis € 1.600,-- erhalten.
3. Vereine, deren Einzelsportler oder Einzelsportlerinnen Titel in der Allgemeinen Klasse, in einer durch die Bundessportorganisation anerkannten Sportart erringen, können eine Förderung bis
 - a) € 440,-- für eine(n) Staatsmeister(in),
 - b) € 220,-- für eine(n) Vizestaatsmeister(in) und
 - c) € 220,-- für eine(n) Landesmeister(in)
 erhalten.

4. Mannschaften, die einen Meistertitel erreichen oder den Aufstieg in eine österreichweite Spielklasse schaffen, können eine Förderung bis
- a) € 1.000,-- für den Meistertitel in der höchsten österreichischen Spielklasse (Staatsmeister),
 - b) € 600,-- für den Meistertitel in der zweithöchsten österreichischen Spielklasse und gleichzeitigen Aufstieg in die höchste österreichische Spielklasse
 - c) € 400,-- für einen Landesmeistertitel bzw. für den Aufstieg in eine österreichweite Spielklasse erhalten.
5. Vereinen, die Teilnehmer zu Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften entsenden, soll eine Förderung gewährt werden. Über die Höhe der Förderung soll in jedem Fall einzeln entschieden und nach den tatsächlichen Aufwendungen und finanziellen Möglichkeiten gewährt werden.

C) SONSTIGE FÖRDERUNGEN DES SPORTBETRIEBES

§9 Förderung des Nachwuchssportes

Zur finanziellen Unterstützung der aktiven Sportausübung für Kinder und Jugendliche können nach Maßgabe der Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen (Gruppen von mindestens 8 bis 10 Personen) bzw. der bereits erreichten Erfolge auf Landes- oder Bundesebene Zuschüsse gewährt werden, sofern die Nachwuchsarbeit qualifizierten Übungsleitern, Lehrwarten oder Trainern übertragen ist.

Zuschüsse können pro Verein für maximal 2 Übungsleiter, Lehrwarte oder Trainer gewährt werden.

Die Qualifikation ist auf Verlangen durch Vorlage von Bestätigungen der Dach- oder Fachverbände, der Bundesanstalt für Leibeseziehung oder diesen gleichwertigen nachzuweisen.

§10 - Zuschüsse für den laufenden Sportbetrieb

Über die speziellen Förderungen hinaus können Sportvereine zur Aufrechterhaltung ihres Sportbetriebes unterstützt werden. Für die Bemessung der Höhe der Subventionen sind weitgehendst die Mitgliederzahlen, die sportlichen Aktivitäten im Breiten- und Meisterschaftssport, die Wettkampferfolge und die Jugendförderung heranzuziehen.

Diese Richtlinien treten per 18. März 2016 in Kraft.

Die in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 7. Juli 1999 beschlossenen Sportförderungsrichtlinien der Stadt Steyr treten hiermit außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Hackl eh.